



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 50

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/69/453)]

69/89. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 68/79 vom 11. Dezember 2013 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹ sowie von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. August 2014²,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Fortschrittsbericht der Vergleichskommission⁴ abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Vergleichskommission, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

¹ A/69/351.

² A/69/349, Anlage.

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*



unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁵ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert Israel abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Friedensverhandlungen wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

64. Plenarsitzung
5. Dezember 2014

⁵ A/48/486-S/26560, Anlage.